

**Per Email**

[fanny.matthey@bj.admin.ch](mailto:fanny.matthey@bj.admin.ch)

[daniela.nueesch@bj.admin.ch](mailto:daniela.nueesch@bj.admin.ch)

Zürich, 24. September 2021

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)**

Sehr geehrte Frau Matthey

Sehr geehrte Frau Nüesch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) vertritt die Interessen der Schweizer Leasinggesellschaften. Gerne äussern wir uns im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung wie folgt zum Verordnungsentwurf bzw. zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen:

Am 25. September 2020 hat das Parlament – nach langen Debatten – die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (revDSG) verabschiedet. Dieses ist international abgestimmt, um dem EU-Standard (DSGVO) Rechnung zu tragen und enthält im Wesentlichen keine Swiss Finishes. Damit schafft das Gesetz Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen, welche sich (auch) an die Bestimmungen der DSGVO halten müssen. **Der Entwurf der Verordnung zum Datenschutzgesetz (E-VDSG) gefährdet die gewonnene Rechtssicherheit durch zahlreiche Regelungen, welche über diejenigen der DSGVO hinausgehen.** Wir bitten Sie, den Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass sämtliche Swiss Finishes und Widersprüche zum revDSG beseitigt werden. Die Verordnung hat sich auf Konkretisierungen des Gesetzes zu beschränken und darf insbesondere nicht Regelungen aufzustellen, welche bewusst nicht in das Gesetz aufgenommen wurden (z.B. Art. 16 E-VDSG).

Unsere nachfolgenden Anregungen und Formulierungsvorschläge in Bezug auf einzelne Artikel des Entwurfs mögen Ihnen bei der Überarbeitung dienen. Alle aufgeführten Punkte sind aus unserer Sicht grundsätzlich zwingend zu berücksichtigen (Prio 1: rot, Prio 2: orange, Prio 3: gelb).

Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Cornelia Stengel  
Geschäftsführerin



MLaw Luca Stäubli  
Stv. Geschäftsführer

Artikel	Kritikpunkt / Anregung / Änderungsvorschlag	Kurzbeurteilung	Formulierungsvorschlag
<p><b>Generell</b></p>	<p>Entgegen ihrer Natur als reine <b>Ausführungs</b>verordnung zum Datenschutzgesetz enthält die E-VDSG Regelungen, welche über eine blosser Konkretisierung des revDSG hinausgehen.</p>	<p>Die VDSG hat ausschliesslich die Konkretisierung des revDSG zum Zweck (vgl. Erläuterungen, S. 9). Sie darf darüber hinaus keine zusätzlichen eigenen Regelungen vorsehen. Dies führte zu einer eigentlichen Parallelgesetzgebung.</p>	<p>Konsequente Streichung aller mit dem E-VDSG eingeführten <b>Swiss Finishes</b> (vgl. nachfolgend).</p>
	<p>Die zusätzlich aufgestellten Regelungen entbehren nicht nur einer Rechtsgrundlage im Gesetz, wo der Gesetzgeber teilweise bewusst anders entschieden hat, sondern gehen auch über das Niveau der DSGVO hinaus. Diese <b>Swiss Finishes</b> stehen aber im Widerspruch zur expliziten Zielsetzung des Gesetzgebers und auch des BJ, wonach Kompatibilität mit der DSGVO geschaffen werden sollte (Erläuterungen, S. 10).</p>	<p>Wie das BJ in den Erläuterungen (S. 10) selbst ausführt, soll durch Kompatibilität mit der DSGVO Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen werden, welche sich an die DSGVO halten. Das gelingt freilich nicht, wenn die VDSG gegenüber dem revDSG (neue) <b>Swiss Finishes</b> einführt. Im Gegenteil, damit sind Doppelspurigkeiten und Widersprüche vorprogrammiert.</p>	<p>Ergänzung der Titel in der Verordnung mit einer Verweisung auf die entsprechende gesetzliche Grundlage. Z.B.: „Art. 1 Grundsätze (Art. 8 Abs. 3 DSGVO)“</p>

1	<p>Berücksichtigung des Implementierungsaufwands statt der -kosten als Kriterium aufnehmen.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Berücksichtigung der Implementierungskosten als Kriterium bei der Beurteilung der Angemessenheit sind u.E. unpräzise (vgl. Erläuterungen, S. 16). Entgegen diesen Ausführungen sind die Implementierungskosten gemäss E-VDSG 1 I b bei der Beurteilung der Frage, ob eine Massnahme angemessen ist, zu berücksichtigen, und nicht erst, wenn es darum geht, sich für eine von mehreren angemessenen Massnahmen zu entscheiden.</p> <p>Zudem ist nicht allein auf die Implementierungskosten, sondern generell auf den Implementierungsaufwand abzustellen. Das sollte in der Verordnung entsprechend präzisiert werden.</p>	<p>1 Ob die technischen oder organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Risiko angemessenen sind, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien: a.–c. [...]; d. Implementierungskosten<i>aufwand</i>.</p> <p><del>2 Die Massnahmen sind über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg in angemessenen Abständen zu überprüfen.</del></p> <p><b>Eventualiter:</b> 1 Ob die technischen oder organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Risiko angemessenen sind, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien: a.–c. [...]; d. Implementierungskosten<i>aufwand</i>.</p>
	<p>Streichung der Pflicht zur Überprüfung in angemessenen Abständen.</p> <p><b>Eventualiter:</b> Pflicht zur Überprüfung der Massnahmen in angemessener <i>Weise</i></p>	<p>Die Pflicht zur Überprüfung in angemessenen Abständen nach VDSG 1 II hat keine Grundlage im revDSG.</p> <p><b>Eventualiter:</b> Wenn, dann sind die Massnahmen infolge risikobasierten Ansatzes nicht in angemessenen <i>Abständen</i>, sondern vielmehr in angemessener <i>Weise</i> zu überprüfen. Denn die Frage, ob eine Kontrolle nötig ist, hängt insbesondere davon ab, ob sich die Risiken geändert haben. Zeitliche Aspekte sind irrelevant.</p>	<p>2 Die Massnahmen sind über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg in angemessener <i>Abständen Weise</i> zu überprüfen.</p>

3	<p>Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 ist zu streichen.</p> <p><b>Eventualiter:</b> Einschränkung auf Fälle, wo ohne Protokollierung nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden (vgl. auch geltender Art. 10 Abs. 1 VDSG).</p>	<p>Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 hat keine Grundlage im revDSG und widerspricht dem risiko-basierten Ansatz. Auch „hohen“ Risiken ist mit den im Einzelfall <i>adäquaten Massnahmen</i> zu begegnen.</p> <p>Die DSGVO sieht keine Protokollierungspflicht vor. Es handelt sich daher um einen <b>Swiss Finish</b>.</p> <p>Auf einer Dokumentationspflicht, wie sie im VE-DSG vorgesehen war, wurde aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung verzichtet bzw. sie wurde durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungen ersetzt. Diese geht weiter als die bisherige Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB. Es müssen neu alle Bearbeitungen in einem Verzeichnis aufgeführt sein. Es nicht erforderlich, an der Protokollierungspflicht festzuhalten.</p> <p>Die Einführung der Protokollierungspflicht als Teil der Datensicherheit hätte stossende Auswirkungen: Falls trotz gegebenen Voraussetzungen keine DSFA durchgeführt wird, so hat dies gemäss revDSG <i>keine</i> Sanktion zur Folge. Wird hingegen eine DSFA durchgeführt, aber in der Folge gegen die allfällige Protokollierungspflicht (als Teil der Datensicherheit) verstossen, so ist das sanktionsbedroht.</p> <p>Der Verantwortliche hat die vorgängig Stellungnahme des EDÖB einzuholen, wenn sich aus der DSFA ergibt, dass eine geplante Bearbeitung trotz Massnahmen ein hohes zur Folge hat. Der EDÖB kann dem Verantwortlichen bei etwaigen Einwänden (angemessene) ebenfalls Massnahmen vorschlagen.</p>	<p><b>Streichung von VDSG 3</b>, zumindest für den Privatbereich.</p> <p><b>Eventualiter:</b> 1 Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht <i>und kann sonst nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden</i>, protokollieren der private Verantwortliche und dessen Auftragsbearbeiter zumindest folgende Vorgänge: das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen oder Vernichten. 2 [...] 3 [...] 4 [...]</p>
---	---	--	---

4	<p>Die Pflicht zur Erstellung eines Reglements nach VDSG 4 ist zu streichen.</p> <p><b>Eventualiter:</b> Falls an dieser Regelung festgehalten werden sollte, müsste zumindest präzisiert werden, dass die Angaben gemäss Abs. 2 einzig in Bezug auf Bearbeitungen gemacht werden müssen, welche unter Art. 1 Abs. 1 lit. a und/oder b fallen.</p>	<p>Die Pflicht zur Erstellung eines Reglements nach VDSG 4 I hat keine Grundlage im revDSG und widerspricht dem risikobasierten Ansatz. Auch „hohen“ Risiken ist mit den im Einzelfall <i>adäquaten</i> Massnahmen zu begegnen.</p> <p>Die DSGVO sieht keine Pflicht zur Erstellung eines Reglements vor. Es handelt sich daher um einen <b>Swiss Finish</b>.</p> <p>Auf eine Dokumentationspflicht, wie sie im VE-DSG vorgesehen war, wurde aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung verzichtet bzw. sie wurde durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungen ersetzt. Diese geht weiter als die bisherige Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB. Es müssen neu alle Bearbeitungen in einem Verzeichnis aufgeführt sein. Es nicht erforderlich, an der praxisfernen Pflicht zur Erstellung eines Reglements festzuhalten.</p>	<p><b>Streichung von VDSG 4</b>, zumindest für den Privatbereich.</p>
---	--	--	---

6	Unklar, was die Ausführungen auf S. 24 der Erläuterungen zu den Anforderungen an den Inhalt des ADV gemäss Art. 22 Abs. 3 DSGVO bezwecken, zumal diese in Art. 6 E-VDSG nicht vorgesehen sind.	Diese Ausführungen suggerieren, dass der ADV gemäss VDSG 6 den inhaltlichen Anforderungen der DSGVO genügen müsse. Hierfür findet sich indes keine gesetzliche Grundlage. Auch die E-VDSG enthält keine inhaltlichen Vorgaben.	Klarstellung im Erläuterungsbericht, dass die VDSG – anders als die DSGVO – keinen Mindestinhalt an den ADV vorschreibt.
	Streichung der Pflicht zur Sicherstellung einer vertrags- oder gesetzsgemässen Bearbeitung.	„Sicherstellung“ der vertrags- und gesetzsgemässen Bearbeitung ist nicht möglich. Analog DSGVO 28 I kann der Verantwortliche nur, aber immerhin verpflichtet werden, nur Auftragsbearbeiter zu beauftragen, welche durch angemessene Massnahmen die Bearbeitung im Einklang mit den Anforderungen des revDSG und den Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleisten.	1 Der Verantwortliche, der die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter überträgt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. <del>Er muss sicherstellen, dass die Daten vertrags- oder gesetzsgemäss bearbeitet werden.</del> <i>Er arbeitet nur mit Auftragsbearbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass die</i> <i>Bearbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Schweizer Datenschutzgesetzgebung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.</i>
	Streichung von Abs. 2, weil der Auslandstransfer separat geregelt ist.	Abs. 2: Auslandstransfers sind separat geregelt (E-VDSG 8), weshalb für diese Regelung keine Notwendigkeit besteht. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, so wäre im letzten Satz zu präzisieren, dass „andernfalls ein geeigneter Datenschutz gemäss Art. 16 Abs. 2 revDSG zu gewährleisten ist.“	2 <del>Untersteht der Auftragsbearbeiter dem DSG nicht, so muss sich der Verantwortliche vergewissern, dass andere gesetzliche Bestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.</del> <i>Andernfalls muss er diesen auf vertraglichem Wege sicherstellen.</i>
	Präzisierung des Begriffs „schriftlich“, der auch „in Text nachweisbare Formen“ umfasst.	Abs. 3: „Schriftlich“ dürfte auch andere Formen erfassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail). Das ist wie in andere Gesetzen (z.B. FIDLEG/FIDLEV) zu präzisieren.	3 Handelt es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan, so darf der Auftragsbearbeiter die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen, wenn das Bundesorgan dies schriftlich <i>oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht</i> , genehmigt hat.

10	Der Empfänger kann nicht verpflichtet werden, „die schweizerischen Datenschutzvorschriften“ einzuhalten. Das ist im Erläuterungsbericht klarzustellen.	Im Erläuterungsbericht (S. 28) ist festgehalten, dass der Empfänger verpflichtet werden müsse, „die schweizerischen Datenschutzvorschriften“ einzuhalten. Das ist unzutreffend; er muss die Standardklauseln einhalten, nicht jedoch Schweizer Datenschutzrecht. So verlangt auch E-VDSG 6 II, dass der Auftragsbearbeiter „gleichwertige“ Bestimmungen einhalten muss.	Klarstellung im Erläuterungsbericht, dass der Empfänger nicht verpflichtet werden muss, „die schweizerischen Datenschutzvorschriften“ einzuhalten.
	Ersatz des Begriffs „Sicherstellung“ durch „darauf hinwirken“.	Der Exporteur kann nicht „sicherstellen“, dass der Empfänger die Standarddatenschutzklauseln beachtet; er kann nur, aber immerhin darauf hinwirken.	1 Gibt der Verantwortliche Personendaten mittels Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO ins Ausland bekannt, so trifft er angemessene Massnahmen, um sicherzustellen <i>darauf hinwirken</i> , dass die Empfängerin oder der Empfänger diese beachtet. <i>Die Angemessenheit der Massnahmen richtet sich nach den Umständen im konkreten Fall und dem Stand der Technik.</i> 2 [...]
	Präzisierung, dass sich die Angemessenheit der geforderten Massnahmen nach den Umständen im konkreten Einzelfall richte und die Anforderungen insb. dann höher seien, wenn es sich um besonders schützenswerte Personendaten handle.	Dies ist in den Erläuterungen (S. 28) unter Hinweis auf das BJ entsprechend festgehalten und sollte zur Klarstellung auch in die Verordnung einfliessen.  Der risikobasierte Ansatz bei der Beurteilung von Datentransfers in Länder ohne angemessenen Datenschutz auf Grundlage der SCC ist zu bejahen. Allerdings ist dieser Ansatz mit Blick auf die Praxis hinweise der EU-Behörden keinesfalls selbstverständlich. Entsprechend bedarf es einer Klarstellung in der Verordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit.	
NEU	Präzisierung des räumlichen Anwendungsbereichs des revDSG (Auswirkungsprinzip, Art. 3 I):	Gemäss revDSG 3 I gilt das Gesetz für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken auch wenn sie im Ausland veranlasst werden. Weder das Gesetz noch die Verordnung halten fest, ob an die Auswirkungen weitere Anforderungen zu stellen sind. Eine solche qualifizierte Auswirkung (Spürbarkeit) ist erforderlich, um Übertreibungen bei der extraterritorialen Anwendung des Schweizer Datenschutzrechts vorzubeugen. Hierzu ist eine Regelung analog zum Marktortprinzip gemäss DSGVO aufzunehmen.	<i>Folgende Sachverhalte, die im Ausland veranlasst werden, wirken sich in der Schweiz aus:</i> a. <i>das Angebot von Waren oder Dienstleistungen gegenüber betroffenen Personen in der Schweiz;</i> b. <i>die Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen, soweit ihr Verhalten in der Schweiz erfolgt.</i>



13	Richtigstellung, dass keine „Basisinformationen“ auf der ersten Kommunikationsstufe mitgeteilt werden müssen.	Das revDSG sieht nicht vor, dass die Betroffenen die „wichtigsten Informationen“ auf der „ersten Kommunikationsstufe“ erhalten müssen (vgl. aber Erläuterungen, S. 30). Vielmehr hält revDSG 19 I fest, die Information müsse „angemessen“ erfolgen. Daraus folgt, dass das die Mitteilung von den jeweiligen Umständen abhängig ist. Dabei sind auch Informationsinteresse und die Erwartungen des Betroffenen zu berücksichtigen: Während er damit rechnen mag, dass sich in einem Vertrag ein Hinweis auf den die Datenschutzerklärung findet, ist ein solcher auf Visitenkarten, E-Mails oder Briefpapier nicht üblich. Sollte sich eine Person dafür interessieren, kann ihr zugemutet werden, die Webseite des betreffenden Unternehmens zu konsultieren. Darum darf es nicht erforderlich sein, in Alltagssituationen – wie bei einer Terminvereinbarung, am Schalter – explizit auf die Datenschutzerklärung hinweisen zu müssen (s. Rosenthal, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020, Rz. 99). Zudem wäre ohnehin unklar, welches die „wichtigsten Informationen“ sind.	Richtigstellung im Erläuterungsbericht, dass den Betroffenen keine „Basisinformationen“ auf der ersten Kommunikationsstufe mitgeteilt werden müssen und dass auch das Informationsinteresse der Betroffenen im Einzelfall zu berücksichtigen ist.
	Streichung der gesetzlich nicht vorgesehenen Informationspflicht des Auftragsbearbeiters.	Der Auftragsbearbeiter hat gemäss revDSG keine Informationspflicht (vgl. revDSG 19). Eine solche kann nicht in der VDSG eingeführt werden.	<b>Streichung von Art. 13 VDSG</b>
	Streichung der unpräzisen Vorgaben für eine angemessene Information. Streichung der unklaren Anforderungen an Piktogramme.	Weil Piktogramme ohnehin nur ergänzend verwendet werden dürfen, sind daran keine zusätzlichen Anforderungen zu stellen. Zumal aufgrund der Erläuterungen nicht klar ist, was mit „maschinenlesbar“ gemeint ist.	<b>Eventualiter:</b> 4 Der Verantwortliche <del>und der Auftragsbearbeiter teilen</del> teilt die Information über die Beschaffung von Personendaten in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form mit. <i>Als leicht zugänglich gilt insbesondere die Information, welche auf der Webseite des Verantwortlichen abrufbar ist.</i> 2 <del>Teilt er die Informationen in Kombination mit Piktogrammen mit, die elektronisch dargestellt werden, so müssen diese maschinenlesbar sein.</del>



15	Die Informationspflicht bei der Bekanntgabe von Personendaten ist zu streichen.	<p>Diese Informationspflicht entbehrt einer Grundlage im revDSG.</p> <p>Auf die Richtlinie (EU) 2016/680 (Schengen-RL) ist für den Privatbereich nicht abzustellen. Die DSGVO sieht keine entsprechende Pflicht vor. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich und schafft einen <b>Swiss Finish</b>.</p> <p>Der Auftragsbearbeiter ist gemäss revDSG wie bereits erwähnt nicht Adressat der Informationspflicht.</p> <p>Keine Notwendigkeit: Der Verantwortliche hat bei der Datenbearbeitung ohnehin die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten.</p>	<b>Streichung von Art. 15.</b>
16	Die Informationspflicht über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten ist zu streichen.	<p>Diese Informationspflicht entbehrt einer Grundlage im revDSG.</p> <p>Diese Pflicht wurde im Vorentwurf des DSG vorgeschlagen, im Rahmen der Vernehmlassung jedoch wieder gestrichen. Sie darf entsprechend nicht über die VDSG wieder eingeführt werden.</p> <p>Keine Notwendigkeit: Der Verantwortliche hat bei der Datenbearbeitung ohnehin die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten.</p>	<b>Streichung von Art. 16.</b>

18	<p>Analog DSGVO 35 IV soll der EDÖB eine Liste erstellen und publizieren, welche Bearbeitungen enthält, für die eine bzw. keine DSFA zu erfolgen hat.</p> <p>Alternativ oder kumulativ sind Kriterien zu nennen, wonach ermittelt werden kann, ob eine DSFA durchzuführen ist oder nicht.</p> <p>„Schriftlich“ dürfte auch andere Formen erfassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail). Das ist wie in andere Gesetzen (z.B. FIDLEG/FIDLEV) zu präzisieren.</p>	<p>Ohne Kriterien und/oder Liste mit Beispielen von Bearbeitungen, die eine DSFA erfordern bzw. nicht erfordern, besteht eine grosse Rechtsunsicherheit.</p>	<p><i>1 Der Beauftragte erstellt eine Liste mit Bearbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Er kann zusätzlich eine Liste mit Bearbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.</i></p> <p><i>2 Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgenabschätzung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, festhalten. Sie muss während zwei Jahren nach Beendigung der Datenbearbeitung aufbewahrt werden.</i></p>
	<p>Die Aufbewahrungsfrist ist zu streichen.</p>	<p>Die Dokumentationspflicht gemäss VDSG 18 entbehrt einer gesetzlichen Grundlage (vielmehr wurde sie im Rahmen der Vernehmlassung des VE-DSG durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ersetzt).</p> <p>Zudem besteht der Anreiz, der Dokumentationspflicht nicht nachzukommen, da diese – im Gegensatz zu einer Verletzung der Datensicherheit – nicht strafbar ist.</p> <p>Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor, womit diese Regelungen einen <b>Swiss Finish</b> darstellen.</p>	
	<p>Der Begriff der Schriftlichkeit ist zu präzisieren.</p>	<p>„Schriftlich“ dürfte auch andere Formen erfassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail). Das ist wie in andere Gesetzen (z.B. FIDLEG/FIDLEV) zu präzisieren.</p>	

19	Die Auslegung des Begriffs „voraussichtlich“ ist falsch und zu korrigieren.	„Voraussichtlich“ heisst nicht, dass „in Zweifelsfällen, in welchen das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen kann, eine Meldung erfolgen muss“ (so die Erläuterungen, S. 32). Der Begriff „voraussichtlich“ setzt vielmehr voraus, dass die Verletzung der Datensicherheit mit höchster Wahrscheinlichkeit zu einem hohen Risiko führt.	Richtigstellung im Erläuterungsbericht, dass in Fällen, wo das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen werden kann, nicht gemeldet werden muss, sondern nur dann, wenn die Verletzung der Datensicherheit <b>höchstwahrscheinlich</b> zu einem hohen Risiko führt.
	Streichung der in der Verordnung gegenüber dem Gesetz zusätzlich eingeführten Mindestangaben bei einer Meldung einer Verletzung der Datensicherheit.	Gemäss revDSG 24 II hat der Verantwortliche in der Meldung einer Verletzung der Datensicherheit „mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen zu [nennen]“. Die E-VDSG sieht weitere Mindestangaben vor. Die DSGVO sieht keine Angabe von Zeitpunkt und Daher der Verletzung vor. Es handelt sich daher um einen <b>Swiss Finish</b> .	1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB bei einer Verletzung der Datensicherheit: a. die Art der Verletzung; <del>b. soweit möglich den Zeitpunkt und die Dauer;</del> <del>c. soweit möglich die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personendaten;</del> d. soweit möglich die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen; e.-g. [...]
	Streichung der über das Gesetz hinausgehenden generellen Pflicht, die betroffene Person zu informieren.	E-VDSG 19 II geht über revDSG 20 IV hinaus. Während das Gesetz eine Information der betroffenen Person nur vorschreibt, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt, sieht die Verordnung vor, dass der Verantwortliche den betroffenen Personen in einfacher und verständlicher Sprache mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g mitteilt.	2 [...] 3 <del>Der Falls der Verantwortliche verpflichtet ist, die teilt den betroffenen Personen zu informieren, so teilt er ihnen</del> in einfacher und verständlicher Sprache mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g mit. 4 [...]
	Streichung der gesetzlich nicht vorgesehenen Dokumentationspflicht nach VDSG 19 V.	Dokumentationspflicht nach VDSG 19 V entbehrt einer gesetzlichen Grundlage (vielmehr wurde sie nach der Vernehmlassung des VE-DSG durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ersetzt). Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor. Es handelt sich daher um einen <b>Swiss Finish</b> . Falls an der Dokumentationspflicht festgehalten werden sollte, ist zu präzisieren, dass nur meldepflichtige Verletzungen aufzubewahren sind.	5 <del>Der Verantwortliche muss die Verletzungen dokumentieren. Die Dokumentation muss alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Massnahmen enthalten. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 mindestens drei Jahre aufzubewahren.</del>

20	<p>Die Auskunftserteilung sollte nicht nur schriftlich, sondern auch in einer anderen durch Text nachweisbaren Form möglich sein.</p>	<p>In den Erläuterungen (S. 34) wird festgehalten: „Es kann hier ferner präzisiert werden, dass zur schriftlichen Form auch die elektronische Form gehört.“</p> <p>Diese Präzisierung ist in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>1 [...]</p> <p>2 Die Auskunft wird in der Regel schriftlich <i>oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht</i>, erteilt. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p>3-4 [...]</p> <p>5 <i>Die betroffene Person hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten, selbst wenn diese Personendaten enthalten sollten.</i></p> <p><del>5 Der Verantwortliche hat die Gründe für eine Verweigerung, Einschränkung oder den Aufschub der Auskunft zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.</del></p>
	<p>Aufnahme der Präzisierung, dass der Begriff „Daten als solche“ insbesondere auch eine Auskunft in aggregierter Form zulässt.</p>	<p>In den Erläuterungen (S. 35) wird ausgeführt: „Bei der Einsichtnahme an Ort und Stelle muss die betroffene Person gleichwohl die Möglichkeit haben, eine Fotokopie bestimmter Akten in ihrem Dossier zu verlangen. Die mündliche Mitteilung von Informationen, zum Beispiel am Telefon, ist ebenfalls möglich, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.“ Es besteht im Rahmen des Auskunftsrechts kein Anspruch auf Herausgabe von Akten bzw. Unterlagen. Vielmehr ist die Mitteilung nach entsprechender Debatte vom Gesetzgeber bewusst beschränkt worden auf die bearbeiteten Personendaten „als solche“ (revDSG 25 II b). Damit soll namentlich auch die Auskunft in aggregierter Form ermöglicht werden. Dies sollte zwecks Präzisierung in der Verordnung verankert werden.</p>	

	Dokumentationspflicht nach VDSG 20 V ist zu streichen.	<p>Dokumentationspflicht nach VDSG 20 V entbehrt einer gesetzlichen Grundlage(vielmehr wurde sie im Rahmen der Vernehmlassung des VE-DSG durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ersetzt).</p> <p>Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor, womit diese Regelung einen <b>Swiss Finish</b> darstellen.</p> <p>Die Regelung ist ferner unnötig, da aufgrund der Beweislast ohnehin im Interesse des Verantwortlichen mit Dokumentation den Nachweis erbringen zu können.</p>	
22	Der Fristenbeginn ist zu präzisieren.	Präzisierung erforderlich: Wenn aus dem Auskunftsbegehren nicht hervorgeht, um welche Daten es dem Betroffenen geht und der Verantwortliche um Klarstellung ersucht, beginnt die Frist erst mit dieser Klarstellung zu laufen.	<p>1 Die Auskunft wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt. Wenn der Verantwortliche die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt, muss er dies innert derselben Frist mitteilen. <i>Wenn aus dem Begehren nicht hervorgeht, um welche Daten es dem Betroffenen geht und der Verantwortliche um Klarstellung ersucht, beginnt die Frist erst mit dieser Klarstellung zu laufen.</i></p> <p>2 [...]</p>
23	Erhöhung der Beteiligung an den Kosten für eine Auskunftserteilung.	Eine wesentliche Erhöhung der Beteiligung des Betroffenen ist angezeigt, weil der geltende Betrag von CHF 300.00 regelmässig in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.	<p>1 [...]</p> <p>2 Die Beteiligung beträgt maximal 5'000.00 Franken.</p> <p>3 [...]</p>

24	Klarstellung, dass „Datenportabilität“ kein Zwang zu standardisierten Datenbearbeitungssystemen beinhaltet.	Die „Datenportabilität“ wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Debatte eingeführt. Entsprechend enthält die Botschaft keine Ausführungen dazu. Die Verordnung muss hier Konkretisierungsarbeit leisten.	<p><i>1 Das Recht der betroffenen Person, sie betreffende Personendaten vom Verantwortlichen heraus zu verlangen oder durch diesen an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen, begründet für den Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenbearbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.</i></p> <p><i>2 [...]</i></p>
26	<p>Es ist zu präzisieren, dass sich die allfällige Pflicht eines KMU zur Führung eines Verzeichnisses nicht auf sämtliche Bearbeitungen erstreckt, sondern auf diejenigen Bearbeitungen beschränkt ist, welche die Voraussetzung(en) triggern.</p> <p>Es ist ferner zu präzisieren, dass das Verzeichnis nicht schriftlich, sondern auch in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, z.B. elektronisch, geführt werden kann.</p>	<p>Der Bundesrat hat gemäss revDSG 12 V Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses vorzusehen für Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein „geringes Risiko“ mit sich bringt. Gemäss E-VDSG 26 bedeutet ein geringes Risiko, dass weder „umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet“ werden noch „ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt“ wird. Alle anderen Bearbeitungen bringen im Umkehrschluss ein geringes Risiko mit sich.</p> <p>Durch Präzisierung, dass sich die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ausschliesslich auf diejenigen Bearbeitungen erstreckt, welche die Voraussetzung triggern, kann sowohl dem Schutz der betroffenen Personen als auch den Bedürfnissen der KMU angemessen Rechnung getragen werden (vgl. auch das Positionspapier des EDSA zu Art. 30 Abs. 5 DSGVO).</p> <p>Damit ist klargestellt, dass das Verzeichnis auch elektronisch geführt werden kann.</p>	<p><i>1 Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am Anfang eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie natürliche Personen sind von der Pflicht befreit, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, ausser eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:</i></p> <p><i>a. [...]</i></p> <p><i>b. [...]</i></p> <p><i>2 Ist eine Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. a und/oder b erfüllt, so ist die Verzeichnispflicht auf diejenige bzw. diejenigen Bearbeitungen beschränkt, welche dieser bzw. diesen Voraussetzung bzw. Voraussetzungen zugrunde liegen.</i></p> <p><i>3 Das Bearbeitungsverzeichnis ist schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu führen.</i></p>